

# **Pferdefreunde Oberreichenbach e.V.**

Aufgestellt in der Gründungsversammlung vom 24.04.2005  
Änderung der Satzung am 22.01.2010

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Pferdefreunde Oberreichenbach e.V.“. Er hat seinen Sitz in Oberkollbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Calw unter der Registernummer VR 781 eingetragen.
- (2) Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen (Landessportbund) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und damit durch den Württembergischen Pferdesportverband e.V. (WPSV) (Regionalverband) Mitglied des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. (LV) (Landesverband) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband).

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Ideelle und finanzielle Förderung des Reitsports
  - b. Unterstützung von Maßnahmen / geeigneten Aktivitäten auf dem Gebiet des Pferdesports
  - c. Ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
  - d. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes
  - e. Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes
  - f. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf Gemeinde- und Kreisebene
- (2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; bei Kindern und Jugendlichen muss die Erklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.
- (5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, des Pferdesportkreises, des Regionalverbandes (WPSV), des Landesverbandes (LV), und des Bundesverbandes (FN).

### § 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen, und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregelungen können gemäß WBO/LPO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/LPO – Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 01. Oktober des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines schwerwiegenden unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - b. gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
  - c. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.
- (4) Das Recht zum Ausschluss aus wichtigem Grunde bleibt unberührt
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Bekanntgabe mit schriftlich begründeter Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur entgeltigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## § 7 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beiträge, Aufnahmegelder und Unterlagen werden von der Mitgliederversammlung/vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Beiträge werden jährlich erhoben und sind im voraus zu zahlen. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitgliedes als Gesamtschuldner.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.
- (5) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

## § 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Vierteljahr eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden oder dem Vorstand durch schriftliche Einladung (auch auf elektronischem Wege) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und werden in der Mitgliederversammlung unter dem Punkt „Verschiedenes“ behandelt. Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, kann die Versammlung die Abstimmung mittels Stimmzettel oder ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme; Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (8) Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht mit Ausnahme der Wahl des Jugendwarts.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, welche vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere über
  - a. die Wahl des Vorstandes;
  - b. die Wahl eines Kassenprüfers;
  - c. die Entlastung des Vorstandes;
  - d. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen;
  - e. die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet, welcher die laufenden Geschäfte des Vereins führt.
- (2) Dem Vorstand gehören an
  - der/die Vorsitzende
  - der/die stellvertretende Vorsitzende
  - der/die Jugendwart/In
  - der/die Kassenwart/In
  - der/die Schriftführer/In
  - einem/einer Beisitzenden
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder ist einzeln Vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das oder die ausgeschiedenen Mitglieder eine Neuwahl durchzuführen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand beruft nach interner Absprache die Sitzungen des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Kalendertage liegen. In Dringlichkeitsfällen kann die Einberufung auch telefonisch oder mündlich ohne Einhaltung einer Ladungsfrist erfolgen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch noch in der Sitzung gestellt werden.
- (9) Der Kassenwart führt die Vereinskasse.
- (10) Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und erstellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand den Geschäftsbericht; außerdem ist er Protokollführer bei den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten.
- (11) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig, jedoch können ihnen durch ihre Amtsausübung entstandenen Kosten erstattet werden.

## § 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände die Pferdenummernschilder (Kopfgestellnummer) des Württembergischen Pferdesportverbandes (WPSV) zu wenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.

## § 13 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer gewählt.
- (2) Der Kassenprüfer ist jederzeit berechtigt, die gesamte Kassenführung des Vereins einzusehen und verpflichtet, die Jahresabrechnungen auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Tätigkeit Bericht zu erstatten.

## § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Stimmen erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige und sportliche Zwecke im Bereich des Reitsports zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Oberreichenbach....., den 21.01.2010

Die Satzungsänderung besteht aus §§ 1- 14.